

nachträglich als zuträglich sei, und die Anbringung der Tag- und Nachtlänge an demselben erlassen werden möchte, zumal dieses Astrolabium nur von dem geringeren Theil der in der Kunst nicht selber Erfahrenen verstanden werde.

Diese Bittschrift gab Anlass zur Neuregelung der Meisterstücke überhaupt. Die Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht, das für jene Zeit eine höchst wohlthätige Einrichtung war, liessen sich zwar in ihrem Gutachten von den in den Kreisen der Uhrmachermeister herrschenden Ansichten leiten, aber ihre Ausführungen sind doch nicht ohne geschichtliches Interesse.

Das Erste, worauf man auch bei den Meisterstücken sehen müsse, sagten sie ganz richtig, bestehe in deren Verkäuflichkeit. Hieran schlossen sich folgende Erörterungen: Was die äussere Form betreffe, so bestehe dieselbe aus einem Uhrwerk oder Gestelle an und für sich und aus dem Kasten. Der Kasten könne wie bisher jedem Stückmeister freigelassen werden, wo dann ein jeder nach dem Vermögen seines Beutels denselben entweder propre aus Zinn oder einen schwarz gebeizten oder einen anderen Kasten dazu machen könne. Was aber das Uhrwerk betreffe, dessen Höhe und Breite, so möchte den vorgesetzten Geschworenen die Determinirung überlassen werden, jedoch dass solches mit dem darein kommenden Werke eine Proportion habe.

Auch könnte dem Stückmeister freigelassen werden, die Schlagwerke anstatt der stählernen Schloss-Scheibe mit fallendem Rechen zu machen.

Gleichwie sich ferner die Zifferblätter nach der Grösse des sich in der Fronte aperirenden Kastens regulirten, also könne auch ein Stückmeister dieselben nach Gefallen gross oder klein einrichten, auch so, dass man alle Werkformen aufziehen könne, ohne die Uhr umwenden zu müssen.

Was die innere Form betreffe und die Verrichtungen, so sei bei dem alten Meisterstücke zu observiren, dass solches wegen seiner gar vielen Dienste und damit die Federn nicht ruiniert werden, nicht länger als auf 24 Stunden gemacht werden könne; in dem neuen aber hätten sich die Supplikanten erboten, solches zwar auf 8 Tage zu richten; es sei aber offenbar unmöglich, weil die Federn auf die Länge nicht gut thäten und dauerten. Damit es nun aber gleichwol einen Unterschied von einer gemeinen Uhr habe, wäre solches auf 48 Stunden zu setzen.

Dass es die deutschen Stunden, Viertel und Minuten, wie auch die welschen Stunden weise und Stunden und Viertel auf deutsche und die Stunden allein auf welsche Manier mit einer Glocke schlage, ebenso mit 2 oder 3 Glocken wecke, weil wegen des dazu kommenden Glockentisches dies gar wohl eingerichtet werden könne und doch vor einem gemeinen Weckerwerke etwas Besonderes habe. Auch sollte dieses Werk so eingerichtet werden, dass es diese oder jene Stunde allein oder gar nicht schlüge und ferner den Sonnenauf- und Niedergang zeige.

Sie hielten es sodann für besser, Alles zu determiniren; denn wenn es auf das bene placitu der Stückmeister ankäme, würde Mancher des Meisterstückes gar lieber überhoben sein wollen. So z. B. sei die besondere Weisung erwünscht, dass der Monatstag bei der Standuhr gar wol bleiben könne, weil dies eine Sache sei, die dem Uhrmacher blos in der Eintheilung zustehe, das ganze Kalendarium aber in eine runde Scheibe in das Zifferblatt von einem jeden Stecher gezeichnet und ausgeheilt werden könne, wozu hernach der Stückmeister nur ein einziges Rad zu machen brauche. Das Astrolabium dagegen könnte wegbleiben.

Die Sekundenweisung habe nichts Besonderes und komme nur die Mehreintheilung eines einzigen Rades ein, welches mit dem Minutenrade zugleich umgehe und sich in 120 Zähne eintheile, während jenes nur 60 Zähne habe; sie könne also wegbleiben oder, wiewol es keine grosse Kunst, dazu gemacht werden.

Wegen des Schlagens der Stunden, Viertel und des Weckens sei zu repetiren, was hierüber gemeldet worden, weil man nicht alle Zeit gern ein solches Spielwerk und Klingen höre. Dagegen dass das Werk repetire und etwa eine Arie spiele, möge beibehalten werden, also dass man es verstellen könne, dass es, wenn man es nicht hören wolle, auch weder repetire noch spiele.

Was das kleine Meisterstück betreffe, wären sie der un-

maassgeblichen Meinung, dass bei den Uhrmachern, wie bei anderen Handwerken, z. B. bei den Schlossern, ein Unterschied gemacht würde zwischen den Meistersöhnen, Bürgerkindern und Fremden, also dass ein Meistersohn eine Minutenuhr mit Weisung der Stunden, Minuten, dem Monatstag und der Tag- und Nachtlänge, ein Bürgersohn eine Minutenuhr mit Monatstag und obigem Dienste, anstatt der Tag- und Nachtlänge aber die Mondveränderung, ein Fremder endlich eine Repetiruhr mit Weisung der Stunden, Minuten, dem Monatstage oder statt dieses mit der Tag- und Nachtlänge zu machen haben solle.

Sodann trugen sie bei der Führung dieses Meisterstückes auch darauf an, dass ein jeder Stückmeister nach dem Unterschiede eines Meistersohnes, Bürgerkindes oder Fremden, wenn er das Stück aufnehme oder zum Meister gesprochen werde, dem Aerar etwas erlegen müsse, z. B. ein Meistersohn 6—8 Gld., ein Bürgersohn 8—10 Gld., ein Fremder 10—12 Gld., um soviel mehr, als das neue Meisterstück, wie die Supplikanten selbst zugaben, auch leicht zu begreifen sei, viel eher verkauft werden könne, weil es nach neuer Façon gestellt wäre, auch nach jetziger und beliebiger Manier seine Dienste thäte.

Der Rath aber, der von den um Abänderung der Meisterstücke eingekommenen Gesellen besser unterrichtet gewesen zu sein scheint, liess sich auf diese Weitschweifigkeiten nicht ein, sondern dekretirte am 19. Juli 1732 kurz und bündig, dass künftighin jeder Stückmeister als Meisterstücke zu machen habe:

1. Eine goldene oder silberne Repetir-Sackuhr, 2. eine Sackuhr, so die Minuten und den Monatstag zeigt, 3. eine Stotzen-¹⁾ oder Scheibenpendikeluhr,²⁾ so die Stunden und Viertel schlägt, den Monatstag oder des Mondes Alter, nach des Stückmeisters Belieben, und noch dazu die welsche Uhr zeigt, auch 8 Tage geht. Die hierbei aufzuwendenden Kosten werden hiermit auch dahin obrigkeitlich moderirt und verordnet, dass ein jeweiliger Stückmeister zu bezahlen habe bei der Aufnahme der Meisterstücke 8 Gld. Einstand, wo er die Stücke macht, 4 Gld. für jede Woche, so lange er an den Stücken arbeitet, dem Geschworenen an Stüblengeld³⁾ 15 Krz. die Woche und dann für die Beschau Alles in Allem 10 Gld. wobei zugleich dem Stückmeister als den Geschworenen anbefohlen wird, dass jener an Geld oder Essen und Trinken weder mehr zu geben noch diese mehr zu fordern berechtigt sein sollen bei Vermeidung ernstlicher Strafe.

Die gewünschte Unterscheidung zwischen Meistersöhnen, Bürgerkindern und Fremden fand damals beim Rathe glücklicherweise noch nicht die geringste Beachtung.

Es ist ferner nicht ohne Interesse, die Berechnungen der Kosten kennen zu lernen, welche wahrscheinlich auf Verlangen des Rathes von einzelnen Uhrmachern eingereicht wurden und die das Meisterstück zum Gegenstande haben. Die billigste darunter ist folgende:

1. Das Meisterstück aufnehmen	Gld. 20.—
2. Den Einstand geben	5.—
3. Für Messing geben	13.20
4. Auf dem Hammer das Messing schlagen	1.30
5. Stahl zu schmieden samt den stählernen Rädern u. Röhren	30.—
6. Das kleine Meisterstück zu beschauen	3.—
7. Für Ketten und Federn	9.—
8. Dem Drechsler geben	2.—
9. Das Astrolabium auszutheilen	7.—
10. Die Federbeschau	3.—
11. Das Meisterstück zu stechen	20.—
12. Das Meisterstück zu vergolden	13.—
13. Für eine und andere Kleinigkeiten	10.—
14. Für die letzte Beschau	12.—
15. 36 Wochen Stüblengeld	9.—

Gld. 157.50⁴⁾

¹⁾ Stotzenuhr, heute Stutzuhr.
²⁾ Scheibenpendikeluhr oder Scheibenuhr nannte man die Standuhren mit scheibenartigem Zifferblatte, vor dem das Pendel hin- und herging.
³⁾ Stüblengeld = Stubengeld.
⁴⁾ Der Uhrmacher brachte beim Zusammenzählen blos 127 Gld. 50 Krz. heraus.